

Vereinfachter Spendennachweis

Bei Spenden bis zu 300 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger:

Füreinander - Miteinander in Amtzell e. V., Kränzleplatz 1, 88279 Amtzell

Bankverbindungen:

Volksbank Bodensee-Oberschwaben e.G. - BIC: GENODES1TET

IBAN: DE93 6519 1500 0016 5830 00

IBAN: DE65 6519 1500 0016 5830 19

IBAN: DE43 6519 1500 0016 5830 27

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftsteuer

Wir sind wegen der Förderung kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Wangen im Allgäu, Steuernummer 91065/07373, vom 02.11.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018 bis 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von mildtätigen, kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken (Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Altenhilfe, Förderung des Wohlfahrtswesens, Förderung der Entwicklungszusammenarbeit) verwendet wird.

Legen Sie diesen Hinweis zusammen mit dem Überweisungsnachweis Ihrer Steuererklärung bei.

Vielen Dank für Ihre Spende!

Füreinander - Miteinander in Amtzell e. V.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).